

## V o r k e h r u n g e n

bei Bombenangriffen.

### Art.1.

Um einen geordneten Gang der Rettungsarbeiten bei allfälligen Bombenangriffen zu gewährleisten verfügt die künftliche Regierung wie folgt:

Die Oberleitung der Rettungsarbeiten wird von der Regierung besorgt (Regierungschef, Regierungschef-Stellvertreter, Regierungsrat Frommelt).

Diese begeben sich an Ort u. Stelle mit dem nötigen Kanzlei personal und treffen die erforderlichen Anordnungen.

### Art.2.

Für die Rettungsarbeiten werden ungestraft, je nach Bedarf, einzeln oder gesamthaft zugezogen:

- a) die Polizei, nötigenfalls verstärkt durch Hilfspolizisten,
- b) die Feuerwehren,
- c) die Aerzte,
- d) die Sanitätsgruppen.
- e) die technischen Hilfsdienste.

### Art.3.

Bis zum Eintreffen der Regierung trifft der Ortsvorsteher die nötigen Anordnungen. Zu letzteren gehören:

1. Verständigung der Regierung und der Nachbargemeinden wegen Hilfe, entweder telefonisch oder durch Boten (Glockenzeichen?)
2. Absperrung der Unfallstelle und Leistung erster Hilfe.

### Art.4.

(Aufgaben der Polizei:)

Die ständige Polizei hat mit allen zur Verfügung stehenden Schutzmännern sich sofort auf der Unfallstelle einzufinden.

Ueber den bedarfsweisen Beizug von Hilfspolizisten entscheidet die Regierung-

Erste Aufgabe der Polizei ist die Absperrung der Unfallstätte und die Verhinderung des Zutrittes Unbefugter. Ueber ihre weitere Verwendung entscheidet die Regierung am Platze.

Art.5.

( Aufgaben der Feuerwehren )

Die freiwillige Ortsfeuerwehr hat sofort auf der Unfallstelle zu erscheinen.

Ueber den Beizug der Nachbarfeuerwehren entscheidet der Ortsvorsteher bzw.nach ihrem Eintreffen die Regierung.

Erste Aufgabe der Feuerwehr ist die Rettung von eingeschlossenen Personen und die Bekämpfung von Bränden.

Art.6.

( Aerzte )

Der Landesphysikus und die in der Unfallgemeinde stationierten Aerzte haben ungesäumt auf der Unfallstelle zu erscheinen. Trifft der Unfall eine Gemeinde, in der keine Aerzte sind, haben die Aerzte der Nachbargemeinden an der Unfallstelle zu erscheinen. Der Beizug weiterer Aerzte ist der Regierung vorbehalten.

Die ärztliche Betreuung steht selbständig den Aerzten zu, die auch die erforderlichen Weisungen an das Sanitätspersonal direkt erteilen.

Art.7.

( Sanitätsgruppen )

Für die erste Hilfe für Verunfallte, deren Abtransport und Betreuung wird in jeder Gemeinde eine Sanitätsgruppe aus männlichem und weiblichem Personal gebildet und ausgebildet.

Der Sanitätsgruppe steht ein Sanitätschef vor.

Die Sanitätsgruppe hat sofort an der Unfallstelle zu erscheinen und arbeitet nach den Weisungen der Aerzte.

Art.8.

( Die technischen Hilfsdienste ).

In jeder Gemeinde wird eine technische Hilfsdienstgruppe gebildet, die aus Elektrikern, Installateuren, Schlossern, Spenglern u.ä. zu bestehen hat.

Art.9.

( Ausrüstungsmaterial ).

Den liechtensteinischen Aerzten werden vom Lande die erforderlichen Medikamente ( Katastrophenkasten ) zur Verfügung gestellt. Dieser darf nur angebrochen werden in Katastrophenfällen.

Ein ebensolcher Kasten wird unter den gleichen Voraussetzungen dem Chef der Sanitätsgruppe der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Art. 10. b. A

Art. 10. b. A

Einleitung

Den Sanitätsgruppen wird das weitere Sanitätsmaterial von den Gemeinden zur Verfügung gestellt ( Bahren, Decken etc.)

**Art. 10.**

( Autosicherstellung).

Sämtliche in der Gemeinde fahrbereiten Autos werden mit dem Zeitpunkte des Unfälleintrittes für Rettungszwecke beschlagnahmt).

Die Fahrer haben mit den Wagen an der von der Rettungsleitung bezeichneten Stelle unaufgefordert zu erscheinen. Für die Fahrten wird der Treibstoff zur Verfügung gestellt bzw. ersetzt.

**Art. 11.**

( Unterbringung zur Spitalbehandlung)

Die Regierung trifft Absprechungen mit den in Frage kommenden Krankenhäusern wegen Unterbringung von Verletzten: Vaduz, Grabs, Altstätten, Wallenstadt).

**Art. 12.**

( Blutspender)

Die Regierung fordert die in Frage kommenden Personen auf, sich als Blutspender zur Rettung von Verunglückten zur Verfügung zu stellen.